

**Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des dualen Bachelorstudiengangs
Pflege an der Universität zu Lübeck
mit dem Abschluss „Bachelor of Science“
vom 23. Juni 2014**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBW Schl.-H.: 18.07.2014, S. 49

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 23.06.2014

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium am 23. Juni 2014 im Wege der Eilzuständigkeit die folgende Satzung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifische Studiengangsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Pflege gilt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (PVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) Der Studiengang qualifiziert auf wissenschaftlichem Niveau für ein reflektiertes, evidenzbasiertes pflegerisches Handeln in der individuellen Versorgung pflegebedürftiger Menschen in den verschiedenen Bereichen der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege bzw. Altenpflege. Einen Schwerpunkt bildet hierbei die Versorgung von Personen mit komplexem pflegerischem Unterstützungsbedarf. Darüber hinaus werden die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, zur wissenschaftlich basierten Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen und -prozessen und des Pflegeberufes beizutragen.

(2) Der Studiengang integriert die Qualifikationsziele für die Ausbildung in den Pflegeberufen gemäß den jeweils aktuellen Berufsgesetzen in der Pflege, d.h. dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) und dem Altenpflegegesetz (AltPflG). Abhängig von der individuellen Schwerpunktsetzung der Studierenden befähigt er damit zum Antrag auf Erlaubnis, eine der drei folgenden Berufsbezeichnungen zu führen: Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in oder Altenpfleger/-in.

(3) Der duale Studiengang deckt alle Ausbildungsziele gemäß dem jeweils aktuell gültigen KrPflG bzw. AltPflG ab, geht jedoch darüber hinaus, indem er die Studierenden dazu befähigt, ihr Handeln vor dem Hintergrund verschiedener Bedingungsfaktoren kritisch zu reflektieren und zur Weiterentwicklung der Pflegepraxis beizutragen. Grundsätzliches Ziel ist die Ausbildung folgender Kompetenzen:

- Klinische Kompetenzen: Fähigkeit zur evidenzbasierten Entscheidungsfindung und zum evidenzbasierten Handeln im individuellen Kontakt mit den pflegebedürftigen Personen
- Ethische Kompetenzen: Fähigkeit zur Analyse und Reflexion von ethisch-herausfordernden Versorgungssituationen
- Steuerungs- und organisatorische Kompetenzen: Fähigkeit zur Analyse bestehender Versorgungsprozesse und -strukturen sowie zur Initiierung von Veränderungsprozessen
- Wissenschaftliche Kompetenzen: Fähigkeit zur Recherche, kritischen Bewertung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

(4) Entsprechend seiner Zielsetzung qualifiziert der Studiengang primär für pflegerische Tätigkeiten im direkten Kontakt mit pflegebedürftigen Personen. Die Absolventinnen und Absolventen werden auf folgende Aufgaben vorbereitet:

- Umsetzung einer evidenzbasierten Pflege im individuellen Patienten-/Bewohnerkontakt in allen pflegerischen Tätigkeitsfeldern gemäß den jeweils aktuell geltenden Berufsgesetzen (KrPflG bzw. AltPflG)
- Koordination und Organisation der Pflege- und Versorgungsprozesse bei Patienten/Bewohnern mit komplexen Gesundheitsproblemen.
- Anleitung und kollegiale Begleitung von Auszubildenden und Pflegenden unterschiedlicher Qualifikation (Praxisanleitung, interne Fortbildungen)
- Analyse und kritische Reflexion von Versorgungsstrukturen und -prozessen, basierend auf den Prinzipien der evidenzbasierten Pflege
- Initiierung und Begleitung von Struktur- oder Prozessanpassungen (z. B. Planung und Durchführung von Projekten zur Einführung von Leitlinien, Expertenstandards, neuen Dokumentationssystemen, Zertifizierungen etc.)

§ 3

Zugangsvoraussetzung

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Pflege ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgende Nachweise erbringt:

1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung und

2. Vertrag für eine zum nächstmöglichen Wintersemester beginnende Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in oder Altenpfleger/-in bei einem mit der Universität zu Lübeck vertraglich verbundenen Praxispartner nebst einer vom Praxispartner unterzeichneten Verpflichtungserklärung, den Ausbildungsablauf der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Falle der Aufnahme eines Studiums entsprechend den im Kooperationsvertrag formulierten Regeln zu gestalten.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, müssen das erfolgreiche Bestehen einer anerkannten Deutschprüfung nachweisen. Dies kann durch die erfolgreiche Teilnahme an der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" (DSH 2) oder durch die Prüfung "TestDaF" (TDN 4) erfolgen.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Struktur und Umfang des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Pflege ist ein ausbildungsintegrierender Studiengang, der die berufliche Ausbildung mit der wissenschaftlichen Ausbildung an einer Universität verzahnt. Die theoretische Ausbildung erfolgt an der Universität zu Lübeck, die praktische Ausbildung an Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und der Altenpflege gemäß § 6 dieser Satzung.

(2) Der Studiengang wird in Kooperation mit der Fachhochschule Lübeck und mit Trägern der praktischen Ausbildung gemäß KrPflG bzw. AltPflG (im Folgenden Praxispartner genannt) durchgeführt. Die Kooperation mit der Fachhochschule Lübeck umfasst eine Beteiligung an der Lehre. Die Kooperation mit den Praxispartnern umfasst die Beteiligung an der Lehre und der praktischen Berufsausbildung.

(3) Die Studierenden sind Studierende der Universität zu Lübeck und zugleich Auszubildende der Praxispartner.

(4) Die in das Studium integrierte Pflegeausbildung führt als Berufsausbildung in drei Jahren zur Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in oder Altenpfleger/-in.

(5) Das erfolgreiche Studium wird mit dem akademischen Titel „Bachelor of Science (B.Sc.)“ abgeschlossen.

(6) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(7) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 210 Kreditpunkten (KP) gemäß ECTS-Standard. Darin ist die theoretische Berufsausbildung gemäß dem KrPflG vom 6. Dezember 2011 und deren Durchführungsbestimmungen, insbesondere der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 2. August 2013, sowie dem AltPflG vom 13. März 2013 und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflPrV) vom 6. Dezember 2011 in den jeweils aktuell gültigen Fassungen vollständig nach Inhalt und Umfang enthalten. Die berufspraktische Ausbildung ist mit ca. 40 % ihres zeitlichen und inhaltlichen Umfangs gemäß den genannten gesetzlichen Bestimmungen in die Kreditpunkte dieses Studiengangs integriert. Näheres zur Umsetzung der praktischen Berufsausbildung regelt § 5 dieser Satzung.

(8) Der Studiengang umfasst 31 Lehrmodule. Die Lehrmodule verteilen sich auf die inhaltlichen Bereiche Pflegewissenschaft, wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis, übergreifende Aufgaben in der Pflege, humanwissenschaftliche Grundlagen und sozialwissenschaftliche Grundlagen. Sie gliedern sich in berufsfeldübergreifende Pflichtmodule (137 KP), einen berufsspezifischen Modulbereich (56 KP), ein Studium Generale (5 KP) und die Bachelorarbeit inkl. mündlicher Verteidigung in einem Kolloquium (12 KP).

(9) Der berufsspezifische Modulbereich enthält Module, die abhängig vom angestrebten Berufsabschluss (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege) zu wählen sind. Der Umfang angebotener Wahlmöglichkeiten unterscheidet sich wie folgt:

1. Für Studierende mit dem angestrebten Berufsabschluss als Gesundheits- und Krankenpfleger/-in umfasst der Studieninhalt berufsspezifische Pflichtmodule im Umfang von 34 KP und klinische Schwerpunktmodule im Umfang von 22 KP. Die Schwerpunktmodule vermitteln vertieftes Wissen und Können in der Gesundheits- und Krankenpflege zu den klinischen Schwerpunkten Intermediate Care (Pflege kritisch kranker Menschen), Onkologie und Geriatrie. Studierende mit dem angestrebten Berufsabschluss als Gesundheits- und Krankenpfleger/-in haben sich bis zum Beginn des vierten Fachsemesters verbindlich für einen der drei klinischen Schwerpunkte zu entscheiden und ihre Wahl schriftlich dem Prüfungsausschuss des Studiengangs mitzuteilen. Die Wahl eines klinischen Schwerpunktes kann aus Kapazitätsgründen eingeschränkt werden. Die Wünsche der Studierenden werden dann in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen berücksichtigt. Für die Bachelorprüfung sind alle Module des gewählten Vertiefungsschwerpunkts erfolgreich zu absolvieren.

2. Für Studierende mit den angestrebten Berufsabschlüssen Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in oder Altenpfleger/-in umfasst der Studieninhalt jeweils berufsspezifische Pflichtmodule im Umfang von jeweils 56 KP.

(10) Den Studierenden wird die Teilnahme an weiteren Lehrmodulen aus dem Angebot der Universität zu Lübeck und der Fachhochschule Lübeck über dem in Absatz 8 genannten Rahmen hinaus empfohlen.

(11) Die Lehrmodule der einzelnen Bereiche und die Wahlmöglichkeiten sind im Anhang aufgeführt und im Modulhandbuch detailliert beschrieben.

§ 5

Berufspraktische Ausbildung, Praktika und Auslandsaufenthalt

(1) Die berufspraktische Ausbildung erfolgt in den ersten 6 Fachsemestern und richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des KrPflG vom 6. Dezember 2011 und deren Durchführungsbestimmungen, insbesondere der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 2. August 2013, sowie des AltPflG vom 13. März 2013 und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflPrV) vom 6. Dezember 2011 in den jeweils aktuell gültigen Fassungen. Die für die berufspraktische Ausbildung erforderlichen Praxisstunden im Gesamtumfang von 2.500 Stunden werden mittels modulgebundener Praktika im Umfang von ca. 800 Stunden und zusätzlicher Praxiseinsätze im Umfang von ca. 1.700 Stunden, die im Rahmen der Ausbildung durch die Praxispartner zu absolvieren sind, sichergestellt. In den höheren Fachsemestern enthält der Studiengang weitere 4 modulgebundene Praktika im Umfang von ca. 450 Stunden, die ausschließlich Voraussetzung für die Bachelorprüfung, aber nicht Bestandteil der berufspraktischen Ausbildung gemäß KrPflG und AltPflG und den dazugehörigen gesetzlichen Bestimmungen sind. Eine Auflistung der modulgebundenen Praxisstunden ist dem Anhang dieser Satzung zu entnehmen. Näheres zu Umfang und Inhalten der Praktika und zu infrage kommenden Einsatzorten regelt das Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die modulgebundenen Praktika dienen dazu, das in dem jeweiligen Modul erworbene Wissen und Können praktisch umzusetzen, zu verfestigen und zu vertiefen sowie kritisch zu reflektieren. Sie werden im Rahmen der jeweiligen Module durch die im Modulhandbuch benannten Personen wissenschaftlich begleitet und durch praxisbasierte Lehrveranstaltungen ergänzt.

(3) Die modulgebundenen Praktika sind Bestandteil der jeweiligen Modulprüfung gemäß § 6 dieser Satzung. Prüferinnen und Prüfer sind die im Modulhandbuch ausgewiesenen Personen.

(4) Die modulgebundenen Praktika, die Bestandteil der berufspraktischen Ausbildung sind, sowie die zusätzlichen Praxiseinsätze im Rahmen dieser Ausbildung finden überwiegend während des vorlesungsfreien Zeitraums statt. Sie sind in den Einrichtungen der Praxispartner und in Einrichtungen, die mit den Praxispartnern zusammenarbeiten, zu absolvieren. Die Organisation dieser Praktika inklusive inhaltlicher, örtlicher und zeitlicher Abstimmung erfolgt durch die für die Koordination dieses Studiengangs und die jeweiligen Module verantwortlichen Personen an der Universität zu Lübeck gemeinsam mit den Verantwortlichen der Praxispartner. Hierbei tragen die genannten Verantwortlichen der Universität die Letztverantwortung dafür, dass alle Praktika in der geforderten Qualität entsprechend den Zielen dieses Studiengangs und der einzelnen Module sowie den in Absatz 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen ermöglicht werden. Details der Zusam-

menarbeit zwischen der Universität und den Praxispartnern für die Realisierung der berufspraktischen Ausbildung regeln die jeweiligen Kooperationsverträge in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Die modulgebundenen Praktika in den höheren Fachsemestern, die nicht Bestandteil der berufspraktischen Ausbildung sind, können in einer von den Studierenden frei wählbaren Praktikumsstätte absolviert werden. Die dortige Betreuerin oder der dortige Betreuer muss über einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Bezug zur Pflege oder Gesundheitsversorgung verfügen.

(6) Die modulgebundenen Praktika, die nicht Bestandteil der berufspraktischen Ausbildung sind, können erst durchgeführt werden, wenn mindestens 140 KP erworben wurden. Sie sind beim Prüfungsausschuss zur Genehmigung anzumelden, und ihre Durchführung ist nach Beendigung durch die Praktikumsstätte zu bestätigen. Näheres zu den inhaltlich-organisatorischen Anforderungen an diese Praktika regelt das Modulhandbuch inkl. des dort enthaltenen Praxiscurriculums.

(7) Die modulgebundenen Praktika in den Modulen PF4100 „Transfer-/Pflegeentwicklungsprojekt“ und PF4200 „Erkundung erweiterter/spezieller Berufs- und Handlungsfelder in der Pflege“ können miteinander kombiniert und/oder in einer geeigneten Einrichtung im Ausland erbracht werden.

§ 6

Studienbegleitende Fachprüfungen

(1) Für die Bachelorprüfung sind studienbegleitende Fachprüfungen zu den im Anhang zu dieser Satzung angegebenen Modulen zu absolvieren. Der Anhang ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die Durchführung von Fachprüfungen wird durch die PVO geregelt. Für Fachprüfungen, die Bestandteil der staatlichen Prüfung (§ 10) sind, gelten abweichende Bestimmungen.

§ 7

Fachspezifische Eignungsfeststellung

Die studienbegleitenden Fachprüfungen in den Lehrmodulen PF1000 „Grundlagen und Methoden der Pflegewissenschaft“ und PF1200 „Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns I“ und PF1300 „Grundlagen der menschlichen Entwicklung und der körperlich-psychischen Gesundheit“ und in dem jeweils berufsspezifischen Lehrmodul PF1110 „Basismodul der pflegerischen Diagnostik und Interventionen in der Gesundheits- und Krankenpflege I“ bzw. PF1120 „Basismodul der pflegerischen Diagnostik und Interventionen in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege I“ bzw. PF1130 „Basismodul der pflegerischen Diagnostik und Interventionen in der Altenpflege I“ dienen der fachspezifischen Eignungsfeststellung gemäß § 18 PVO.

§ 8

Besondere Zugangsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen

(1) Für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen höherer Semester, z. B. modulgebundener Praktika, ist der Nachweis ausreichender theoretischer und praktischer Vorkenntnisse erforderlich. Der Nachweis der Vorkenntnisse gilt als erbracht, wenn Leistungszertifikate entsprechend fachlich vorgelagerter Module erworben worden sind. Näheres regelt das Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die oder der jeweilige Modulverantwortliche kann ersatzweise auch das erfolgreiche Ablegen eines Eingangstestates als Nachweis anerkennen.

§ 9

Studienabbruch und vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, Überschreiten der Regelstudienzeit

(1) Wird der Ausbildungsvertrag vor Erlangung des Berufsabschlusses als Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in oder Altenpfleger/-in gekündigt oder wird er aus einem anderen Grunde unwirksam, wird die oder der Studierende aus dem Studiengang entlassen, wenn sie oder er nicht innerhalb von drei Monaten oder (wenn dies ein längerer Zeitraum ist) bis zum Ende des laufenden Semesters einen Ausbildungsvertrag mit einem anderen Praxispartner der Universität zu Lübeck geschlossen hat. Die betroffenen Studierenden sind darüber rechtzeitig zu informieren.

(2) Bei Studierenden, die die Regelstudienzeit überschritten haben, ist durch rechtzeitige Studienberatung gemäß § 5a PVO sicherzustellen, dass sie diesen Studiengang in angemessener Zeit erfolgreich abschließen können.

§ 10

Staatliche Prüfung für die Zulassung zum Pflegeberuf

(1) Die staatliche Prüfung als Voraussetzung für das Erlangen der Erlaubnis zum Führen der in § 2 Absatz 2 genannten Berufsbezeichnungen erfolgt gemäß den einschlägigen Bestimmungen der KrPflAPrV vom 2. August 2013 und der AltPflPrV vom 6. Dezember 2011 in den jeweils aktuell gültigen Fassungen, sofern nachfolgend nicht anders geregelt.

(2) Die Prüfung wird an der Universität zu Lübeck abgelegt, wobei für den praktischen Prüfungsteil geeignete Einrichtungen des jeweiligen Praxispartners gemäß § 15 Absatz 2 KrPflAPrV bzw. § 5 Absatz 4 AltPflPrV ausgewählt werden. Die Auswahl trifft der für die staatliche Prüfung zu bildende Examensausschuss (Absatz 4).

(3) Die staatliche Prüfung mit ihrem schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsteil entspricht den studienbegleitenden Fachprüfungen im Rahmen folgender Module:

1. Die schriftliche Prüfung erfolgt als studienbegleitende Fachprüfung im Modul PF3100 „Der komplexe Fall: Pflege nach den Prinzipien der evidenzbasierten Praxis“.

2. Die mündliche Prüfung erfolgt als studienbegleitende Fachprüfung im Modul PF3700 „Professionelles Handeln im Pflegealltag“.

3. Die praktische Prüfung erfolgt bei Studierenden mit dem angestrebten Berufsabschluss als Gesundheits- und Krankenpfleger/-in je nach gewähltem klinischen Schwerpunkt (§ 4 Absatz 9) als studienbegleitende Fachprüfung im berufsspezifischen Modul PF3111 „Pflegerisches Handeln in komplexen Versorgungssituationen – Schwerpunkt Intermediate Care“, PF3112 „Pflegerisches Handeln in komplexen Versorgungssituationen – Schwerpunkt Onkologie“ oder PF3113 „Pflegerisches Handeln in komplexen Versorgungssituationen – Schwerpunkt Geriatrie“. Bei Studierenden mit dem angestrebten Berufsabschluss als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in erfolgt die praktische Prüfung als studienbegleitende Fachprüfung im Modul PF3120 „Pflegerisches Handeln in komplexen Versorgungssituationen – Pädiatrie“. Studierende mit dem angestrebten Berufsabschluss als Altenpfleger/-in legen die praktische Prüfung im Rahmen der studienbegleitenden Fachprüfung im Modul PF3113 „Pflegerisches Handeln in komplexen Versorgungssituationen – Schwerpunkt Geriatrie“ ab.

(4) Für die unter Absatz 3 genannten studienbegleitenden Fachprüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind, bestellt der Prüfungsausschuss dieses Studiengangs einen Examensausschuss entsprechend den einschlägigen berufsgesetzlichen Bestimmungen. Die Bestellung des Examensausschusses erfolgt im Benehmen mit der zuständigen Behörde für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der in § 2 Absatz 2 genannten Berufsbezeichnungen.

(5) Die Bewertung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsleistungen, die im Rahmen der unter Absatz 3 genannten studienbegleitenden Fachprüfungen zu erbringen und Teil der staatlichen Prüfung sind, erfolgt für alle Studierenden einheitlich nach den einschlägigen Bestimmungen der KrPflAPrV. Die einschlägigen Bestimmungen der AltPflAPrV finden keine Anwendung. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen, die sich aus mehreren Teilleistungen ergeben, gelten zusätzlich die Regelungen in Absatz 6. Die gemäß KrPflAPrV und den ergänzenden Bestimmungen nach Absatz 6 ermittelten Noten haben ausschließlich Gültigkeit für die staatliche Prüfung zum Berufserwerb. Für die Bachelorprüfung werden die Leistungsbewertungen nach Satz 1 dieses Absatzes auf das Bewertungssystem der PVO übertragen. Diese Übertragung ist in Absatz 7 geregelt.

(6) Sofern sich die Note für eine Prüfungsleistung gemäß Absatz 5 aus der Kombination mehrerer Teilleistungen ergibt, werden die entsprechenden Teilleistungen auf der Basis des arithmetischen Mittels zusammengefasst und der sich ergebende Mittelwert zur nächstliegenden ganzen Zahl ab- bzw. aufgerundet. Für die Zuordnung der einzelnen Mittelwerte zu den Noten und das damit ver-

bundene Qualitätsniveau der Leistung gemäß § 7 KrPflAPrV gilt im Falle der bezeichneten Fachprüfungen folgendes Schema:

Note gemäß § 7 KrPflAPrV	Qualitätsniveau der Leistung gemäß § 7 KrPflAPrV	Zugehörige Mittelwerte bei der Kombination von mehreren Teilleistungen
Sehr gut (1)	Die Leistung entspricht den Anforderungen im besonderen Maße.	1,0 bis <1,5
Gut (2)	Die Leistung entspricht voll den Anforderungen.	1,5 bis <2,5
Befriedigend (3)	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.	2,5 bis <3,5
Ausreichend (4)	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.	3,5 bis <4,5
Mangelhaft (5)	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.	4,5 bis <5,5
Ungenügend (6)	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel nicht in absehbarer Zeit behoben werden können.	≥5,5

(7) Für die Bachelorprüfung werden die Noten, wie sie im Rahmen der staatlichen Prüfung für Prüfungsleistungen in den studienbegleitenden Fachprüfungen nach Absatz 3 unter Anwendung des Bewertungsschemas nach KrPflAPrV ermittelt werden, auf das Bewertungssystem gemäß § 14 PVO übertragen. Im Falle von studienbegleitenden Fachprüfungen, die aus mehreren benoteten Teilprüfungen bestehen, erfolgt diese Übertragung bereits auf der Ebene der Teilleistungen. Für die Übertragung gelten folgende Regelungen:

1. Die gemäß § 7 KrPflAPrV ermittelten Noten für einzelne Prüfungsleistungen (Teilleistungen bei kombinierten Prüfungsleistungen oder Prüfungsleistungen bestehend aus einzelner Leistung) werden nach folgendem Algorithmus auf das Bewertungsschema gemäß § 14 Absatz 2 PVO übertragen:

Note gemäß § 7 KrPflAPrV	Note gemäß § 14 Absatz 2 PVO
Sehr gut (1)	Sehr gut (1)
Gut (2)	Gut (2)
Befriedigend (3)	Befriedigend (3)
Ausreichend (4)	Ausreichend (4)
Mangelhaft (5)	Mangelhaft (5)
Ungenügend (6)	

2. Umfasst eine studienbegleitende Fachprüfung nach Absatz 3 ausschließlich eine einzelne benotete Prüfungsleistung, entfallen die laut § 14 Absatz 2 möglichen Zwischennoten zur Differenzierung der Leistungsbewertung bei der Übertragung der Leistungsbewertung nach Ziffer 1.

3. Besteht eine der unter Absatz 3 bezeichneten studienbegleitenden Fachprüfungen aus mehreren benoteten Teilprüfungen, werden die nach Ziffer 1 übertragenen Teilnoten zu einer Gesamtnote entsprechend den Bestimmungen nach § 14 Absatz 3 PVO zusammengefasst. Hierbei sind alle laut § 14 Absatz 2 PVO zulässigen Noten anwendbar.

(8) Die Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen nach Absatz 5 schließen für Studierende mit dem angestrebten Berufsabschluss als Altenpfleger/-in insbesondere auch ein, dass keine Jahrgangszugnisse entsprechend § 3 Absatz 1 AltPflAPrV erteilt und keine Vornoten für die zu prüfenden Lernfelder gemäß § 9 AltPflAPrV gebildet werden. Gesonderte Noten für die praktische Ausbildung entsprechend § 3 Absatz 1 AltPflAPrV werden in diesem Studiengang nicht gebildet.

§ 11

Bachelorprüfung und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen für die einzelnen Lehrmodule und der Bachelorarbeit inklusive der Verteidigung in einem Kolloquium. Für Leistungszertifikate der Kategorie A und B (§ 6 PVO) ist eine Prüfungsleistung gemäß § 10 Absatz 1 PVO zu erbringen.

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt gemäß § 9 PVO grundsätzlich mit der Einschreibung zum Bachelorstudiengang Pflege. Für jede Fachprüfung sind die in § 9 Absatz 2 PVO genannten Bedingungen zu erfüllen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist gemäß § 9 Absatz 4 PVO gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 12

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Anforderungen gemäß § 9 PVO in seiner jeweils gültigen Fassung erfüllt hat, sich mindestens im siebten Fachsemester befindet, in seinem Zulassungsantrag Leistungszertifikate des dualen Bachelorstudiengangs Pflege im Umfang von mindestens 160 KP vorweist und die staatliche Prüfung zum Erwerb der Berufszulassung (§ 10) in all ihren Prüfungsteilen erfolgreich abgelegt hat.

§ 13

Inkrafttreten/Geltungsbereich

Diese Studiengangsordnung gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2014/2015 und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 23. Juni 2014

Prof. Dr. Peter Dominiak
Präsident der Universität zu Lübeck

Anhang zur Studiengangsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Pflege an der Universität zu Lübeck

1. Vorbemerkung

In den folgenden Tabellen werden die Lehrmodule (LM) aufgelistet, für die Leistungszertifikate (LZF) zum Bestehen der Bachelorprüfung erworben werden müssen, unterteilt nach Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Für jedes Lehrmodul ist der Umfang der durchschnittlichen Präsenzstunden pro Woche (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen – Vorlesung (V), Übung (Ü), Praktikumsbegleitung (P) oder Seminar (S) –, der Umfang modulgebundener Praxiseinsätze (praktische Arbeit in Zeitstunden), die Anzahl der Kreditpunkte (KP) und der Typ des Leistungszertifikats – Kategorie A oder B – angegeben.

Weitere Details wie Lernziele und Inhalte, die zu erbringenden Studienleistungen oder Art der Prüfung werden im Modulhandbuch (MHB) beschrieben. Mit „A+“ sind die LM gekennzeichnet, die zur fachlichen Eignungsfeststellung dienen. Diese LZF müssen bis zum Ende des 3. bzw. 4. Fachsemesters erworben werden.

2. Allgemeine Hinweise und Regeln bei der Wahl von Lehrmodulen

Die LM verteilen sich auf:

- Pflichtmodule, die unabhängig vom angestrebten Berufsabschluss (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege) zu wählen sind
- einen berufsspezifischen Modulbereich
- ein Studium Generale und
- die Bachelorarbeit.

Generell gilt, dass jedes LM nur einmalig angerechnet werden kann.

Bei der Wahl der berufsspezifischen LM sind die unter Punkt 4 dieses Anhangs definierten Regeln zu beachten. Näheres zum Studium Generale findet sich unter Punkt 5.

3. Pflichtmodule differenziert nach inhaltlichen Bereichen des Studiengangs

Nr.	Modulname	SWS	Integrierte h Praxis- einsatz	KP	Typ LZF
Bereich: Pflegewissenschaft					
PF1000	Grundlagen und Methoden der Pflegewissenschaft	4V + 2Ü	0	7	A+
PF2000	Forschungsmethoden I	4S	0	5	A
PF3000	Journal Club	4Ü	0	4	B
PF4000	Forschungsmethoden II	2S + 2Ü	0	5	A
PF4050	Angewandte Statistik	2S + 2Ü	0	5	A
Bereich: Wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis					
PF2100	Theorie und Praxis spezieller pflegerischer	2V + 2P	45	5	A

Nr.	Modulname	SWS	Integrierte h Praxis- einsatz	KP	Typ LZF
	Interventionen				
PF3100	Der komplexe Fall: Pflege nach den Prinzipien der evidenzbasierten Praxis	4V + 2P + 2Ü	50	9	A
PF4100	Transfer-/Pflegeentwicklungsprojekt	2S	230	12	B
Bereich: Übergreifende Aufgaben in der Pflege					
PF1200	Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns I	2S + 1Ü + 1P	30	4	A+
PF1700	Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns II	2V + 1Ü + 1P	70	5	B
PF2200	Ethische Herausforderungen im pflegerischen Handeln	2V + 2S	45	5	B
PF3300	Information, Anleitung und Beratung in der Pflege	2V + 2P	60	5	A
PF3700	Professionelles Handeln im Pflegealltag	2V + 2S	0	5	A
PF4200	Erkundung spezieller/erweiterter Handlungsfelder in der Pflege	2S	150	8	A
PF4700	Methoden des Case und Care Management	2V + 2S	35	5	B
Bereich: Humanwissenschaftliche Grundlagen					
PF1300	Grundlagen der menschlichen Entwicklung und der körperlich-psychischen Gesundheit	6V + 2S	0	10	A+
PF1800	Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie I	4V	0	5	A
PF2300	Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie II	8V + 1S	0	11	A
PF2800	Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie III	2V + 1V + 1S	0	5	A
PF3350	Gesundheitsförderung und Prävention	2V + 2Ü	0	5	A
Bereich: Sozialwissenschaftliche Grundlagen					
PF1400	Rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns	4V + 2S	40	7	B
PF3900	Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement	4V	0	5	A

4. Berufsspezifischer Modulbereich

Nachfolgende Listen zeigen, welche Module abhängig vom angestrebten Berufsabschluss zu absolvieren sind.

4.1 Angestrebter Berufsabschluss: Gesundheits- und Krankenpflege (GKP)

Studierende mit dem angestrebten Berufsabschluss GKP haben berufsspezifische Pflichtmodule im Umfang von 34 KP (s. 4.1.1) und klinische Schwerpunktmodule im Umfang von 22 KP zu absolvieren (s. 4.1.2).

4.1.1 Berufsspezifische Pflichtmodule nach inhaltlichen Bereichen des Studiengangs

Nr.	Modulname	SWS	Integrierte h Praxis- einsatz	KP	Typ LZF
Bereich: Wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis					
PF1110	Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der Gesundheits- und Krankenpflege I	2V + 2Ü + 2P	70	6	A+
PF1610	Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der Gesundheits- und Krankenpflege II	4V + 2Ü + 2P	100	9	A
PF2110	Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssituationen der Gesundheits- und Krankenpflege	6V + 2S + 2P	120	12	A
Bereich: Sozialwissenschaftliche Grundlagen					
PF2410	Der Pflegeberuf im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen – Gesundheits- und Krankenpflege	2V + 2S + 2P	35	7	A

4.1.2 Berufsspezifische klinische Schwerpunktmodule

Studierende mit dem angestrebten Berufsabschluss GKP haben bis zum Beginn des vierten Fachsemesters verbindlich einen von drei klinischen Schwerpunkten auszuwählen: Intermediate Care, Onkologie und Geriatrie. In dem gewählten Schwerpunkt haben sie für die Bachelorprüfung jeweils alle angebotenen Module im Gesamtumfang von 22 KP zu absolvieren.

Klinischer Schwerpunkt Intermediate Care

Nr.	Modulname	SWS	Integrierte h Praxis- einsatz	KP	Typ LZF
Bereich: Wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis					
PF3111	Pflegerisches Handeln in komplexen Versorgungssituationen – Intermediate Care	2V + 2S + 2P	70	7	A
Bereich: Humanwissenschaftliche Grundlagen					
PF3311	Klinische Medizin und Psychologie bei Menschen mit schweren und/oder chronischen Erkrankungen – Intermediate Care	6V + 2P	90	10	A
PF4311	Klinische Grundlagen spezieller/erweiterter diagnostischer, therapeutischer, präventiver oder palliativer Aufgaben in der Pflege – Intermediate Care	2V + 2S	35	5	A

Klinischer Schwerpunkt Onkologie

Nr.	Modulname	SWS	Integrierte h Praxis- einsatz	KP	Typ LZF
Bereich: Wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis					
PF3112	Pflegerisches Handeln in komplexen Versorgungssituationen – Onkologie	2V + 2S + 2P	70	7	A
Bereich: Humanwissenschaftliche Grundlagen					
PF3312	Klinische Medizin und Psychologie bei Menschen mit schweren und/oder chronischen Erkrankungen – Onkologie	6V + 2P	90	10	A
PF4312	Klinische Grundlagen spezieller/erweiterter diagnostischer, therapeutischer, präventiver oder palliativer Aufgaben in der Pflege – Onkologie	2V + 2S	35	5	A

Klinischer Schwerpunkt Geriatrie

Nr.	Modulname	SWS	Integrierte h Praxis- einsatz	KP	Typ LZF
Bereich: Wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis					
PF3113	Pflegerisches Handeln in komplexen Versorgungssituationen – Geriatrie	2V + 2S + 2P	70	7	A
Bereich: Humanwissenschaftliche Grundlagen					
PF3313	Klinische Medizin und Psychologie bei Menschen mit schweren und/oder chronischen Erkrankungen – Geriatrie	6V + 2P	90	10	A
PF4313	Klinische Grundlagen spezieller/erweiterter diagnostischer, therapeutischer, präventiver oder palliativer Aufgaben in der Pflege – Geriatrie	2V + 2S	35	5	A

4.2 Angestrebter Berufsabschluss: Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (GKKP)

Studierende mit dem angestrebten Berufsabschluss GKP haben nachfolgend gelistete berufsspezifische Pflichtmodule im Umfang von 56 KP zu absolvieren.

Nr.	Modulname	SWS	Integrierte h Praxis- einsatz	KP	Typ LZF
Bereich: Wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis					
PF1120	Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege I	2V + 2Ü + 2P	70	6	A+
PF1620	Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege II	4V + 2Ü + 2P	100	9	A
PF2120	Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssituationen der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	6V + 2S + 2P	120	12	A
PF3120	Pflegerisches Handeln in komplexen Versorgungssituationen – Pädiatrie	2V + 2S + 2P	70	7	A
Bereich: Humanwissenschaftliche Grundlagen					
PF3320	Klinische Medizin und Psychologie bei Menschen mit schweren und/oder chronischen Erkrankungen – Pädiatrie	6V + 2P	90	10	A
PF4320	Klinische Grundlagen spezieller/erweiterter diagnostischer, therapeutischer, präventiver oder palliativer Aufgaben in der Pflege – Pädiatrie	2V + 2S	35	5	A
Bereich: Sozialwissenschaftliche Grundlagen					
PF2420	Der Pflegeberuf im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen – Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	2V + 2S + 2P	35	7	A

4.3 Angestrebter Berufsabschluss: Altenpflege (AP)

Studierende mit dem angestrebten Berufsabschluss GKP haben nachfolgend gelistete berufsspezifischen Pflichtmodule im Umfang von 56 KP zu absolvieren.

Nr.	Modulname	SWS	Integrierte h Praxis- einsatz	KP	Typ LZF
Bereich: Wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis					
PF1130	Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der Altenpflege I	2V + 2Ü + 2P	70	6	A+
PF1630	Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der Altenpflege II	4V + 2Ü + 2P	100	9	A
PF2130	Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssituationen der Altenpflege	6V + 2S + 2P	120	12	A
PF3113	Pflegerisches Handeln in komplexen Versorgungssituationen – Geriatrie	2V + 2S + 2P	70	7	A
Bereich: Humanwissenschaftliche Grundlagen					
PF3313	Klinische Medizin und Psychologie bei Menschen mit schweren und/oder chronischen Erkrankungen – Geriatrie	6V + 2P	90	10	A
PF4313	Klinische Grundlagen spezieller/erweiterter diagnostischer, therapeutischer, präventiver oder palliativer Aufgaben in der Pflege – Geriatrie	2V + 2S	35	5	A
Bereich: Sozialwissenschaftliche Grundlagen					
PF2430	Der Pflegeberuf im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen – Altenpflege	2V + 2S + 2P	35	7	A

5. Studium Generale

Der Wahlpflichtbereich schließt ein Studium Generale im Umfang von 5 KP ein. In diesem Rahmen können die Studierenden nach eigener Wahl an anderen Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität zu Lübeck oder der Fachhochschule Lübeck teilnehmen.

Nr.	Modulname	SWS	Integrierte h Praxis- einsatz	KP	Typ LZF
PF4800	Studium Generale	4 ^a	0	5	B

^aVeranstaltungsart variabel.

6. Abschlussarbeit

Nr.	Modulname	SWS	Integrierte h Praxis- einsatz	KP	Typ LZF
PF4900	Bachelorarbeit mit Kolloquium	1 ^b (1S)	0	12	A

^bBearbeitungszeit 6 Monate.

7. Studienplan

Die folgenden Pläne beschreiben den empfohlenen Studienverlauf, jeweils bezogen auf den angestrebten Berufsabschluss.

Das Studium Generale kann zeitlich flexibel in den Studienverlauf integriert werden, zur ausgewogenen Balance der Studienbelastung wird jedoch empfohlen, es in den höheren Fachsemestern zu absolvieren (in den nachfolgenden Darstellungen ist es auf Semester 8 angerechnet).

7.1 Angestrebter Berufsabschluss: Gesundheits- und Krankenpflege

Sem.	Übergreifende Pflichtmodule und Studium Generale				Berufsspezifische Pflichtmodule		KP/ SWS
1	PF1000 Grundlagen und Methoden der Pflegewissenschaft (7 KP: 4+3) 2V+1Ü	PF1200 Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns I (4 KP) 2S+1Ü+1P	PF1300 Grundlagen der menschlichen Entwicklung und der körperlich-psychischen Gesundheit (10 KP: 5+5) 4V	PF1400 Rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns (7 KP) 4V+2S	PF1110 Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der GKP I (6 KP) 2V+2Ü+2P		26/ 23
2	PF1000 Grundlagen und Methoden der Pflegewissenschaft (7 KP: 4+3) 2V+1Ü	PF1700 Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns II (5 KP) 2V+1Ü+1P	PF1300 Grundlagen der menschlichen Entwicklung und der körperlich-psychischen Gesundheit (10 KP: 5+5) 4V	PF1800 Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie I (5 KP) 4V	PF1610 Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der GKP II (9 KP) 4V+2Ü+2P		27/ 23
3	PF2000 Forschungsmethoden I (5 KP: 3+2) 2S	PF2200 Ethische Herausforderungen im pflegerischen Handeln (5 KP: 2+3) 2V	PF2100 Theorie und Praxis spezieller pflegerischer Interventionen (5 KP) 2V+2P	PF2300 Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie II (11 KP: 5+6) 4V	PF2110 Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssituationen der GKP (12 KP: 6+6) 4V+2P	PF2410 Der Pflegeberuf im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen – GKP (7 KP: 3+4) 2V	24/ 20
4	PF2000 Forschungsmethoden I (5 KP: 3+2) 2S	PF2200 Ethische Herausforderungen im pflegerischen Handeln (5 KP: 2+3) 2V	PF2800 Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie III (5 KP) 2V+1V+1S	PF2300 Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie II (11 KP: 5+6) 4V+1S	PF2110 Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssituationen der GKP (12 KP: 6+6) 4V+2P	PF2410 Der Pflegeberuf im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen – GKP (7 KP: 3+4) 2S+2P	26/ 21
5	PF3000 Journal Club (4 KP: 2+2) 2Ü	PF3300 Information, Anleitung und Beratung in der Pflege (5 KP) 2V+2P	PF3100 Der komplexe Fall: Pflege nach den Prinzipien der evidenzbasierten Praxis (9 KP: 4+5) 2V+2P	PF3350 Gesundheitsförderung und Prävention (5 KP) 2V+2Ü	PF3111/3112/3113* Pflegerisches Handeln in komplexen Versorgungssituationen (7 KP: 3+4) 2S	PF3311/3312/3313* Klinische Medizin und Psychologie bei Menschen mit schweren/chronischen Erkrankungen (10 KP: 7+3) 4V+2P	26/ 22
6	PF3000 Journal Club (4 KP: 2+2) 2Ü	PF3700 Professionelles Handeln im Pflegealltag (5 KP) 2V+2S	PF3100 Der komplexe Fall: Pflege nach den Prinzipien der evidenzbasierten Praxis (9 KP: 4+5) 2V+2Ü	PF3900 Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement (5 KP) 4V	PF3111/3112/3113* Pflegerisches Handeln in komplexen Versorgungssituationen (7 KP: 3+4) 2V+2P	PF3311/3312/3313* Klinische Medizin und Psychologie bei Menschen mit schweren/chronischen Erkrankungen (10 KP: 7+3) 4V+2P	24/ 20
Staatliche Prüfung zum Erwerb der Berufszulassung GKP							
7	PF4000 Forschungsmethoden II (5 KP) 2S+2Ü	PF4050 Angewandte Statistik (5 KP) 2S+2Ü	PF4200 Erkundung spezieller/ erweiterter Handlungsfelder in der Pflege (8 KP) 2S	PF4100 Transfer-/Pflege- entwicklungsprojekt (12 KP) 2S			30/ 12
8	PF4900 Bachelorarbeit (12 KP) 1S		PF4700 Methoden des Case und Care Management (5 KP) 2V+2S	PF4800 Studium Generale (5 KP)** 4V	PF4311/4312/4313* Klinische Grundlagen spezieller/erweiterter diagnostischer, therapeutischer, präventiver oder palliativer Aufgaben in der Pflege (5 KP) 2V+2S		27/ 13

*Berufsspezifische klinische Schwerpunktmodule: Ein Modul ist zu wählen je nach gewähltem klinischem Schwerpunkt (IMC, Onkologie oder Geriatrie). **Variabel verteilbar auf Semester 1 bis 8; hier schematisch auf Semester 8 angerechnet. GKP = Gesundheits- und Krankenpflege. IMC = Intermediate Care (Pflege kritisch kranker Menschen). KP = Kreditpunkte (auf der Basis des European Credit Transfer System). S = Seminar, V = Vorlesung, Ü = Übung (theorie- oder praxisbasiert), P = Praktikumsbegleitung.

Pflegewissenschaft/Bachelorarbeit Wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis Übergreifende Aufgaben in Pflege Humanwissenschaftliche Grundlagen Sozialwissenschaftliche Grundlagen Studium Generale

7.2 Angestrebter Berufsabschluss: Gesundheits- und Kinderkrankenpflege

Sem.	Übergreifende Pflichtmodule und Studium Generale				Berufsspezifische Pflichtmodule		KP/ SWS
1	PF1000 Grundlagen und Methoden der Pflegewissenschaft (7 KP; 4+3) 2V+1Ü	PF1200 Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns I (4 KP) 2S+1Ü+1P	PF1300 Grundlagen der menschlichen Entwicklung und der körperlich-psychischen Gesundheit (10 KP; 5+5) 4V	PF1400 Rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns (7 KP) 4V+2S	PF1120 Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der GKKP I (6 KP) 2V+2Ü+2P		26/ 23
2	2V+1Ü	PF1700 Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns II (5 KP) 2V+1Ü+1P	2V+2S	PF1800 Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie I (5 KP) 4V	PF1620 Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der GKKP II (9KP) 4V+2Ü+2P		27/ 23
3	PF2000 Forschungsmethoden I (5 KP; 2+2) 2S	PF2200 Ethische Herausforderungen im pflegerischen Handeln (5 KP; 2+3) 2V	PF2100 Theorie und Praxis spezieller pflegerischer Interventionen (5 KP) 2V+2P	PF2300 Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie II (11 KP; 5+6) 4V	PF2120 Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssituationen der GKKP (12 KP; 6+6) 4V+2P	PF2420 Der Pflegeberuf im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen – GKKP (7 KP; 3+4) 2V	24/ 20
4	2S	2S	PF2800 Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie III (5 KP) 2V+1V+1S	4V+1S	2V+2S	2S+2P	26/ 21
5	PF3000 Journal Club (4 KP; 2+2) 2Ü	PF3300 Information, Anleitung und Beratung in der Pflege (5 KP) 2V+2P	PF3100 Der komplexe Fall: Pflege nach den Prinzipien der evidenzbasierten Praxis (9 KP; 4+5) 2V+2P	PF3350 Gesundheitsförderung und Prävention (5 KP) 2V+2Ü	PF3120 Pflegerisches Handeln in komplexen Versorgungssituationen – Pädiatrie (7 KP; 3+4) 2S	PF3320 Klinische Medizin und Psychologie bei Menschen mit schweren/chronischen Erkran- kungen – Pädiatrie (10 KP; 7+3) 4V+2P	26/ 22
6	2Ü	PF3700 Professionelles Handeln im Pflegetag (5 KP) 2V+2S	2V+2Ü	PF3900 Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement (5 KP) 4V	2V+2P	2V	24/ 20
Staatliche Prüfung zum Erwerb der Berufszulassung GKP							
7	PF4000 Forschungsmethoden II (5 KP) 2S+2Ü	PF4050 Angewandte Statistik (5 KP) 2S+2Ü	PF4200 Erkundung spezieller/ erweiterter Handlungsfelder in der Pflege (8 KP) 2S	PF4100 Transfer-/Pfle- entwicklungsprojekt (12 KP) 2S			30/ 12
8	PF4900 Bachelorarbeit (12 KP) 1S		PF4700 Methoden des Case und Care Management (5 KP) 2V+2S	PF4800 Studium Generale (5 KP)* 4V	PF4320 Klinische Grundlagen spezieller/erweiterter diagnostischer, therapeutischer, präventiver oder palliativer Aufgaben in der Pflege – Pädiatrie (5 KP) 2V+2S		27/ 13

*Variabel verteilbar auf Semester 1 bis 8; hier schematisch auf Semester 8 angerechnet. GKKP = Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, KP = Kreditpunkte (auf der Basis des European Credit Transfer System), S = Seminar, V = Vorlesung, Ü = Übung (theorie- oder praxisbasiert), P = Praktikumsbegleitung.

Pflegewissenschaft/Bachelorarbeit Wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis Übergreifende Aufgaben in Pflege Humanwissenschaftliche Grundlagen Sozialwissenschaftliche Grundlagen Studium Generale

7.3 Angestrebter Berufsabschluss: Altenpflege

Sem.	Übergreifende Pflichtmodule und Studium Generale				Berufsspezifische Pflichtmodule		KP/ SWS
1	PF1000 Grundlagen und Methoden der Pflegewissenschaft (7 KP; 4+3) 2V+1Ü	PF1200 Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns I (4 KP) 2S+1Ü+1P	PF1300 Grundlagen der menschlichen Entwicklung und der körperlich-psychischen Gesundheit (10 KP; 5+5) 4V	PF1400 Rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns (7 KP) 4V+2S	PF1130 Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der AP I (6 KP) 2V+2Ü+2P		26/ 23
2	2V+1Ü	PF1700 Kernelemente professionellen pflegerischen Handelns II (5 KP) 2V+1Ü+1P	2V+2S	PF1800 Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie I (5 KP) 4V	PF1630 Basismodul pflegerische Diagnostik und Interventionen in der AP II (9KP) 4V+2Ü+2P		27/ 23
3	PF2000 Forschungsmethoden I (5 KP; 2+2) 2S	PF2200 Ethische Herausforderungen im pflegerischen Handeln (5 KP; 2+3) 2V	PF2100 Theorie und Praxis spezieller pflegerischer Interventionen (5 KP) 2V+2P	PF2300 Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie II (11 KP; 5+6) 4V	PF2130 Pflegerische Diagnostik und Interventionen in speziellen Versorgungssituationen der AP (12 KP; 6+6) 4V+2P	PF2430 Der Pflegeberuf im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen – AP (7 KP; 3+4) 2V	24/ 20
4	2S	2S	PF2800 Grundlagen der klinischen Medizin und Psychologie III (5 KP) 2V+1V+1S	4V+1S	2V+2S	2S+2P	26/ 21
5	PF3000 Journal Club (4 KP; 2+2) 2Ü	PF3300 Information, Anleitung und Beratung in der Pflege (5 KP) 2V+2P	PF3100 Der komplexe Fall: Pflege nach den Prinzipien der evidenzbasierten Praxis (9 KP; 4+5) 2V+2P	PF3350 Gesundheitsförderung und Prävention (5 KP) 2V+2Ü	PF3113 Pflegerisches Handeln in komplexen Versorgungssituationen – Geriatrie (7 KP; 3+4) 2S	PF3313 Klinische Medizin und Psychologie bei Menschen mit schweren/chronischen Erkran- kungen – Geriatrie (10 KP; 7+3) 4V+2P	26/ 22
6	2Ü	PF3700 Professionelles Handeln im Pflegetag (5 KP) 2V+2S	2V+2Ü	PF3900 Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement (5 KP) 4V	2V+2P	2V	24/ 20
Staatliche Prüfung zum Erwerb der Berufszulassung GKP							
7	PF4000 Forschungsmethoden II (5 KP) 2S+2Ü	PF4050 Angewandte Statistik (5 KP) 2S+2Ü	PF4200 Erkundung spezieller/ erweiterter Handlungsfelder in der Pflege (8 KP) 2S	PF4100 Transfer-/Pfle- entwicklungsprojekt (12 KP) 2S			30/ 12
8	PF4900 Bachelorarbeit (12 KP) 1S		PF4700 Methoden des Case und Care Management (5 KP) 2V+2S	PF4800 Studium Generale (5 KP)* 4V	PF4313 Klinische Grundlagen spezieller/erweiterter diagnostischer, therapeutischer, präventiver oder palliativer Aufgaben in der Pflege – Geriatrie (5 KP) 2V+2S		27/ 13

*Variabel verteilbar auf Semester 1 bis 8; hier schematisch auf Semester 8 angerechnet. AP = Altenpflege, KP = Kreditpunkte (auf der Basis des European Credit Transfer System), S = Seminar, V = Vorlesung, Ü = Übung (theorie- oder praxisbasiert), P = Praktikumsbegleitung.

Pflegewissenschaft/Bachelorarbeit Wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis Übergreifende Aufgaben in Pflege Humanwissenschaftliche Grundlagen Sozialwissenschaftliche Grundlagen Studium Generale